

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
Mag. Dr. Florian HERBST
Tel.: +43 1 52152 302917
E-Mail: Florian.HERBST@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom: GZ. 13360.0060/1-
L1.3/2018

An die
Parlamentsdirektion

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu der im Versendungsschreiben gestellten Frage (2.) betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens:

Im Anwendungsbereich des AVG käme innerhalb von drei Jahren ab Erlassung eines Bescheides eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht, wenn – unter weiteren Voraussetzungen – neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten (§ 69 Abs. 1 Z 2 AVG). § 7 Abs. 3 HOG enthält jedoch eine davon abweichende Wiederaufnahmebestimmung. Die behördliche Praxis zur Handhabung dieser Bestimmung ist dem Verfassungsdienst nicht bekannt.

Zu Z 1 bis 4 (§ 1)

1. Auszugehen ist von folgender geltenden Rechtslage: § 1 Abs. 1 HOG definiert als anspruchsberechtigten Personenkreis Personen, die eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten haben und eine Eigenpension beziehen (oder das Regelpensionsalter erreicht haben). Die nach Abs. 2 anspruchsberechtigten Personen müssen zwar – wie die in Abs. 1 genannten Personen – eine Eigenpension beziehen, nicht aber eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten haben. Abs. 3 stellt Person, die eine Leistung der Mindestsicherung beziehen, den Beziehern einer Eigenpension gleich und betrifft demnach den in Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis.

Vor diesem Hintergrund ist zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 1 Folgendes anzumerken:

2. Nach der Begründung soll auch Opfern systematischer Misshandlungen „in Kranken- und Heilanstalten, aber auch in Kinderheimen, die von privaten Trägern, Städten oder Gemeindeverbänden geführt wurden“, eine Rentenleistung gebühren. Der in Abs. 1 vorgeschlagene Begriff „Gebietskörperschaften“ erfasst Bund, Länder und Gemeinden, nicht aber die in der Begründung ebenfalls genannten „Gemeindeverbände“; diese müssten daher im Gesetz gesondert genannt werden („in Kinder und Jugendheimen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände“).

3. Nach dem vorgeschlagenen Abs. 4 sollen bestimmte weitere Personen „gleichgestellt“ sein. Es ist unklar, ob damit nur eine Gleichstellung mit den Anspruchsberechtigten nach Abs. 2 oder auch nach Abs. 1 gemeint sein soll. Die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des Abs. 4 (sie müssen wahrscheinlich machen, dass sie Opfer einer Gewalttat waren) legen nahe, dass nur eine Gleichstellung mit den Anspruchsberechtigten nach Abs. 2 gemeint ist. In diesem Fall hätten Personen, die Opfer erlittener Gewalt in anderen als den in Abs. 1 genannten Einrichtungen (nämlich in anderen als Kinder- und Jugendheimen von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kirchen oder Pflegefamilien) geworden sind, dafür aber eine Entschädigungsleistung erhalten haben, keinen Anspruch auf Rentenleistung; dies betrifft insbesondere die in der Begründung genannten Kinder- und Jugendheime von privaten Trägern. Es sollte überprüft werden, ob die zuletzt genannten Einrichtungen nicht auch in Abs. 1 zu ergänzen wären („in Kinder und Jugendheimen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, der Kirchen oder von privaten Trägern oder in Pflegefamilien“).

4. Nach der Begründung zum vorgeschlagenen Abs. 2 sollen Betroffene „die uneingeschränkte Möglichkeit“ haben, ihren Fall von der Rentenkommission prüfen zu lassen, ohne dass sie zuvor bei der betroffenen Einrichtung ein Ansuchen auf eine Entschädigung stellen müssen. Der vorgeschlagene Gesetzestext stimmt mit dieser Begründung aber nicht überein, weil er zwar nicht mehr einen „besonderen Grund“, aber nach wie vor „berücksichtigungswürdige Gründe“ dafür verlangt, dass solche Personen kein Ansuchen auf Entschädigung bei der Einrichtung gestellt haben.

In Abs. 2 wäre nach der Wortfolge „das Regelpensionsalter erreicht haben“ ein Beistrich zu setzen.

5. Durch den vorgeschlagenen Abs. 4 werden näher bestimmte Personen „ebenso gleichgestellt“, wenn sie wahrscheinlich machen, dass sie Opfer eines Gewaltdeliktens waren. Diese Formulierung kann so verstanden werden, dass dieser Personenkreis – ebenso wie der in Abs. 3 geregelte Personenkreis – weder eine pauschalisierte Entschädigungsleistung erhalten haben, noch eine Eigenpension beziehen muss (bzw. das Regelpensionsalter erreicht haben

muss). Es sollte überprüft werden, ob dies gewollt ist. Andernfalls sollte der beabsichtigte Inhalt des vorgeschlagenen Abs. 4 in einem entsprechend neu formulierten Abs. 2a getroffen werden.

Die erfassten Einrichtungen werden als „Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten beziehungsweise diesen vergleichbare Einrichtungen der Gebietskörperschaften“ umschrieben. Zum Begriff „Gebietskörperschaften“ vgl. die Anmerkung oben. Es sollte außerdem berücksichtigt werden, dass Krankenanstalten auch schon vor dem 31. Dezember 1999 von Privaten betrieben werden konnten.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Einleitungssatz:

Das HOG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018 geändert.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Es fehlt das schließende Anführungszeichen.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 4):

Es fehlt das schließende Anführungszeichen.

Das StGB kann, da sein Titel und seine Fundstelle in § 1 Abs. 2 HOG genannt sind, mit seiner Abkürzung zitiert werden.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 7):

Es fehlt das schließende Anführungszeichen.

Zu Z 6 (§ 19b):

Die Paragraphenbezeichnung ist fett zu formatieren.

Die Bestimmung könnte wie folgt formuliert werden:

„**§ 19b.** Für Anträge, die auf Grundlage des § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018, gestellt werden, beginnt die einjährige Frist nach § 5 Abs. 1 mit 1. Juli 2018 zu laufen.“

Wien, 05. Juni 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt